

Ergebnis der ersten Lesung im Regierungsrat vom 20. September 2011

Antrag des Regierungsrates vom

Polizeigesetz
(Ergänzende Bestimmungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt)
Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹,
beschliesst:

I.

Das Polizeigesetz vom 30. November 2006² wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 1 (neu)

¹ Die Polizei ist Kriseninterventionsstelle gemäss Art. 28b Abs. 4 ZGB³.

Abs. 1 a.F. wird neu zu Abs. 2

Abs. 2 a.F. wird neu zu Abs. 3

§ 17a

b) Massnahmen bei gewaltbereiten Minderjährigen

¹ Die Wegweisung, das Rückkehrverbot und die Kontaktsperre dürfen gegenüber gewaltbereiten Minderjährigen nicht verfügt werden.

² Nimmt die Polizei gewaltbereite Minderjährige in Gewahrsam, informiert sie möglichst umgehend die zuständige Vormundschaftsbehörde.

§ 18

c) Vorgehen

¹ Die Polizei verfügt unverzüglich die Massnahmen zum Schutz vor häuslicher Gewalt gegenüber der gewaltbereiten Person schriftlich mit folgendem Inhalt:

a) unverändert;

b) unverändert;

c) aufgehoben

d) Bst. d a.F. wird neu zu Bst. c.

² Die Polizei händigt der gefährdeten Person unverzüglich eine Kopie dieser Verfügung aus und informiert sie gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben und über die Möglichkeit zur Anrufung des Zivilgerichts.

Absätze 3 bis 5 unverändert

¹ BGS 111.1

² GS 29, 11 (BGS 512.1)

³ SR 210

§ 18a

d) Beratungsstelle

¹ Die Polizei informiert die gewaltbereite Person schriftlich über eine geeignete Beratungsstelle.

² Sie übermittelt der Beratungsstelle Namen und Adresse der gewaltbereiten Person. Die Beratungsstelle nimmt mit der gewaltbereiten Person umgehend Kontakt auf. Wünscht die gewaltbereite Person keine Beratung, vernichtet die Beratungsstelle die ihr von der Polizei übermittelten Angaben innert 30 Tagen.

³ Die gewaltbereite Person trägt die Kosten für die freiwillige Beratung selber.

⁴ Der Kanton kann Beiträge an geeignete Beratungsstellen leisten.

II.

Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Sie tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach der Annahme durch die Stimmberechtigten am Tage nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Zug,

Kantonsrat des Kantons Zug
Die Präsidentin

Der Landschreiber